

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 25 mars 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 25 maart 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2003 — 2225

[C - 2003/00344]

**3 MAI 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles des documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire et à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif aux conditions d'agrément des écoles de conduite de véhicules à moteur**

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup>, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles des documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire et à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif aux conditions d'agrément des écoles de conduite de véhicules à moteur, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles des documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire et à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif aux conditions d'agrément des écoles de conduite de véhicules à moteur.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 3 mai 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2003 — 2225

[C - 2003/00344]

**3 MEI 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs en in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende de voorwaarden voor erkenning van de scholen voor het besturen van motorvoertuigen**

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1<sup>o</sup>, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs en in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende de voorwaarden voor erkenning van de scholen voor het besturen van motorvoertuigen, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs en in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende de voorwaarden voor erkenning van de scholen voor het besturen van motorvoertuigen.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 3 mei 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

## Annexe — Bijlage

## MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

**27. MÄRZ 1998 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind**

Der Minister des Innern und der Staatssekretär für Sicherheit,

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 23, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976, 29. Februar 1984 und 18. Juli 1990, und der Artikel 26 und 27, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juli 1976 und 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen;

In der Erwägung, dass die Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses beteiligt worden sind;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 7. November 1997 in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung innerhalb einer Frist von einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 21. Januar 1998, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlassen:

**Artikel 1** - Das in den Artikeln 6 Nr. 2 Buchstabe *d*) und 10 Nr. 2 Buchstabe *d*) des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnte Zeichen entspricht dem Muster in Anlage 1.

Der in Artikel 7 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins entspricht den Mustern in den Anlagen 2, 3 und 4.

Die in Artikel 7 desselben Erlasses erwähnte Bescheinigung entspricht dem Muster in Anlage 5.

Der in Artikel 11 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Erhalt einer Schulungslizenz entspricht dem Muster in Anlage 6.

Der in Artikel 17 § 1 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Erhalt eines Führerscheins entspricht dem Muster in Anlage 7.

Der Antrag auf Erhalt eines Duplikats und die Bescheinigung über die Verlust- oder Diebstahlerklärung, die in Artikel 50 § 2 desselben Erlasses erwähnt sind, entsprechen dem Muster in Anlage 8.

Der in Artikel 53 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Erhalt eines internationalen Führerscheins entspricht dem Muster in Anlage 9.

Die in Artikel 69 § 1 desselben Erlasses erwähnte Bescheinigung entspricht dem Muster in Anlage 10.

Der in Artikel 79 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Umtausch des Führerscheins entspricht dem Muster in Anlage 11.

Der in Artikel 85 desselben Erlasses erwähnte Antrag auf Erhalt eines Duplikats des ärztlichen Tauglichkeitsattests entspricht dem Muster in Anlage 12.

**Art. 2** - Die Bescheinigung über den theoretischen oder praktischen Unterricht und der Befähigungsnachweis, die in Artikel 13 § 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, entsprechen dem Muster in Anlage 13.

**Art. 3** - Der Ministerielle Erlass vom 16. Dezember 1991 zur Festlegung der Muster, die in Artikel 109 des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1988 über die Einstufung der Fahrzeuge in Fahrzeugklassen, den Führerschein, die Gerichtsbeschlüsse in Bezug auf das Fahrverbot und die Anerkennungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, wird aufgehoben.

**Art. 4** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Brüssel, den 27. März 1998

Der Minister des Innern  
J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit  
J. PEETERS

---

Anlage 1 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind (1)

(...)

(1) (siehe Belgisches Staatsblatt vom 30.04.1998, S. 13615)



- I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:
- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
  - von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.
- Datum: Unterschrift:

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsenkung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputschmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

**IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS**

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

**V. HINWEIS**

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

**VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN**

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

**VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS**

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigelegt zu werden

Der Minister des Innern  
J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit  
J. PEETERS



Dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins des Musters 1 ist eine von einer zugelassenen Fahrschule ausgestellte Unterrichtsbescheinigung beizufügen.  
Dem Antrag auf Erhalt eines provisorischen Führerscheins des Musters 2 ist ein von einer zugelassenen Fahrschule ausgestellter Befähigungsnachweis beizufügen.

<p>FELD ZUM AUFKLEBEN DER GANZEN STEUERMARKEN IM WERTE VON 350 F</p> <p>DIESE MARKEN BITTE ENTWERTEN</p>	<p>Provisorischer Führerschein Nr.: _____ Klasse: _____</p>
	<p>DER ANTRAGSTELLER:</p> <p>Name: .....</p> <p>Adresse: .....</p> <p>Gemeindeverwaltung: .....</p> <p style="text-align: right;"><b>D02</b></p>

I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
- von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

**IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS**

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

## VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

## VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigelegt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS

Anlage 4 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind

**MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR**  
**ANTRAG AUF ERHALT EINES PROVISORISCHEN FÜHRERSCHEINS**  
**KLASSE ODER UNTERKLASSE C1-C1+E-C-C+E-D1+E-D-D+E**

UNTERZEICHNETE(R)

BITTE WENDEN, RÜCKSEITE BEACHTEN UND AUSFÜLLEN

VON DER BEHÖRDE  
AUSZUFÜLLEN

Name und Vorname		<b>PROVISORISCHER FÜHRERSCHEIN</b>  Klasse/Unterklasse:  Nr.: ..... ausgestellt am .....  Der Beauftragte
Geburtsdatum und -ort		
Nr. des Identitätsdokuments		
Adresse (Straße, Nr., Briefkasten)		
Postleitzahl + Gemeinde		
Nr. des Nationalregisters (fakultativ)		

beantragt [zutreffende(s) Kästchen ankreuzen]:

einen provisorischen Führerschein für die Klasse oder Unterklasse:

C1	C1E	C	CE	D1	D1E	D	DE
----	-----	---	----	----	-----	---	----

die Streichung - für eine der oben erwähnten Klassen oder Unterklassen - des Vermerks "Automatik" auf seinem/ihrer Führerschein.

Erstellt in ..... am .....

Unterschrift des Antragstellers:

VOM PRÜFUNGSZENTRUM AUSZUFÜLLEN

VON DER BEHÖRDE AUSZUFÜLLEN

I. Prüfungszentrum/Aktennr.:  Fahrschule Nr.: .....	II. Bescheinigung über das Bestehen der THEORETISCHEN PRÜFUNG beziehungsweise über die Befreiung davon (1)  KLASSE/UNTERKLASSE:  (1) Die Befreiung von dieser Prüfung wird von der Behörde bescheinigt.	Ärztliches Attest:  Gültigkeit:.....  Einschränkungen: ..... .....
---	---	---

SCHULUNGSBEGLEITER 1

Datum und Unterschrift des Schulungsbegleiters:

Name und Vorname		
Geburtsdatum	Nationalregister-Nr.:	
Postleitzahl + Gemeinde		
Führerschein Nr.		
Klasse(n) oder Unterklasse(n)		

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Amtlich bestätigt von der Gemeinde des Begleiters:..... den ..... Siegel

SCHULUNGSBEGLEITER 2

Datum und Unterschrift des Schulungsbegleiters:

Name und Vorname		
Geburtsdatum	Nationalregister-Nr.:	
Postleitzahl + Gemeinde		
Führerschein Nr.		
Klasse(n) oder Unterklasse(n)		

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Amtlich bestätigt von der Gemeinde des Begleiters:..... den ..... Siegel

FELD ZUM AUFKLEBEN DER GANZEN STEUERMARKEN IM WERTE VON 350 F  DIESE MARKEN BITTE ENTWERTEN	Provisorischer Führerschein Nr.: _____ Klasse: _____
	<b>DER ANTRAGSTELLER:</b> Name: ..... Adresse: ..... Gemeindeverwaltung: .....
<b>D03</b>	

I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
- von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

**IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS**

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**V. HINWEIS**

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken (zuzüglich der üblichen Zuschlagzettel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

## VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

## VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigefügt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS

Anlage 5 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind

**BESCHEINIGUNG (1)**

Untersignete(r) (Name und Funktion) .....

Name des Unternehmens, der Gesellschaft, der Firma, der Verwaltung usw.: .....

Adresse des Gesellschaftssitzes (oder Privatadresse): .....

erklärt eidesstattlich, dass

der Bewerber

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum (oder Pensionsnr.): .....

Adresse: .....

und der beziehungsweise die Schulungsbegleiter

1. Name: ..... 2. Name: .....

Vorname: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum (oder Pensionsnr.): ..... Geburtsdatum (oder Pensionsnr.): .....

Adresse: ..... Adresse: .....

(2) Regelung für Lohnempfänger - Gehaltsempfänger (3)

Eintragungsnummer beim LASS angeben: .....

seit dem nachstehenden Datum zu seinem/ihrem Personal gehören:

Bewerber: .....

Schulungsbegleiter: ..... Schulungsbegleiter: .....

unter der nachstehenden Nr. im Personalregister eingetragen sind:

Bewerber: .....

Schulungsbegleiter: ..... Schulungsbegleiter: .....

unter der nachstehenden Nr. in den Verzeichnissen des LASS eingetragen sind:

Bewerber: .....

Schulungsbegleiter: ..... Schulungsbegleiter: .....

(2) in einem im Gesetz vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz erwähnten Feuerwehrdienst mitarbeiten.

Datum: .....

Siegel des Unternehmens bzw. der Verwaltung

Unterschrift:

**WICHTIG:**

- (1) Jede falsche Erklärung wird in Anwendung der Artikel 30 und 68 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei bestraft.
- (2) Zutreffende(s) Kästchen ankreuzen
- (3) Unzutreffendes bitte streichen

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigelegt zu werden

Der Minister des Innern  
J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit  
J. PEETERS



**UNTERRICHTSBESCHEINIGUNG**

Unterzeichnete(r) ..... Leiter(in) der unter Nr. .... zugelassenen Fahrschule, bescheinigt, dass oben erwähnter Bewerber mit der Eintragungsnr. .... den im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehenen theoretischen und praktischen Unterricht zwecks Erlangung der Schulungslizenz besucht hat und dass der/die oben erwähnte(n) Schulungsbegleiter die in Artikel 15 Nummer 6 Buchstabe a) desselben Erlasses erwähnten zwei Stunden praktischen Unterricht besucht hat/haben.

Datum: ..... Unterschrift:

Adresse des Sitzes, wo der Bewerber an der Schulung teilgenommen hat:

Siegel der Fahrschule

FELD ZUM AUFKLEBEN DER GANZEN  
STEUERMARKEN IM WERTE VON 350 F  
  
DIESE MARKEN BITTE ENTWERTEN

Schulungslizenz-Nr.:

DER ANTRAGSTELLER:

Name: .....

Adresse: .....

Gemeindeverwaltung: .....

**D05****I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:**

- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
- von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum:

Unterschrift:

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsbeeinträchtigung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben,
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein,
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können,
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein,
- nicht an Diabetes zu leiden,
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein,
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein,
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden,
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

## IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

## V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken (zuzüglich der üblichen Zuschlagzehntel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

## VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

## VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigelegt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS



<p>FELD ZUM AUFKLEBEN DER GANZEN STEUERMARKEN IM WERTE VON:</p> <p>- 650 F (Original) - 450 F (Änderung der Fahrzeugklasse oder Erneuerung des Führerscheins)</p> <p>DIESE MARKEN BITTE ENTWERTEN</p>	Führerschein-Nr.:	Klasse/Unterklasse:
	<p>DER ANTRAGSTELLER:</p> <p>Name: .....</p> <p>Adresse: .....</p> <p>Gemeindeverwaltung: .....</p>	
		<b>D06</b>

## I. Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
- von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum:

Unterschrift:

**II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND PSYCHISCHE TAUGLICHKEIT**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen, Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben.
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein.
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können.
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs- oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein.
- nicht an Diabetes zu leiden.
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein.
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein.
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden.
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die - ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muss sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

**III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN**  
(lediglich für Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E)

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über eine ausreichende Sehschärfe zu verfügen,
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein,
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung:

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, ODER DER DEN LESETEST NICHT BESTANDEN HAT, muss sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6 Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein vorgesehene Attest ausstellt.

**IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS**

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und dass ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

## V. HINWEIS

Mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 Franken (zuzüglich der üblichen Zuschlagzehntel) oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein, einen provisorischen Führerschein oder eine Schulungslizenz zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen; die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

## VI. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

## VII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigefügt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS



<p><b>BEI BEANTRAGUNG EINES DUPLIKATS:</b></p> <p>FELD ZUM AUFKLEBEN DER GANZEN STEUERMARKEN IM WERTE VON: - 450 F (Führerschein) - 300 F (Schulungslizenz und provisorischer Führerschein)</p> <p><b>DIESE MARKEN BITTE ENTWERTEN</b></p>	<p>Führerschein - Schulungslizenz - Provisorischer Führerschein Nr.: Klasse(n) oder Unterklasse(n):</p> <hr/> <p><b>DER ANTRAGSTELLER:</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Adresse: .....</p> <p>Gemeindeverwaltung: .....</p>
	<b>D07</b>

I. Belgischer nationaler Führerschein, ausgestellt vor dem 1. Januar 1989 (1)

- |  |  |
|--|--|
|  | Klasse A: A3 und A   |
|  | Klasse B: A3, A, B und B+E                                     |
|  | Klasse C: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C und C+E                   |
|  | Klasse D: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E |
|  | Klasse AF: A3 oder A mit Vermerk der Fahrzeuganpassung         |
|  | Klasse BF: B mit Vermerk der Fahrzeuganpassung                 |

II. Belgischer Führerschein nach EU-Muster, ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 30. September 1998 (1)

- |  |   |
|--|---|
|  | Klasse A3: A3   |
|  | Klasse A2: A3 und A oder A $\geq$ 25 kW oder $\leq$ 0,16 kW/kg, wenn der Führerschein vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde |
|  | Klasse A1: A3 und A   |
|  | Klasse B: A3 und B  |
|  | Klasse BE: A3, B und B+E  |
|  | Klasse C: A3, B, C1 und C   |
|  | Klasse CE: A3, B, B+E, C1, C1+E, C und C+E  |
|  | Klasse D: A3, B, D1 und D   |
|  | Klasse DE: A3, B, B+E, D1, D1+E, D und D+E  |
|  | Klassen CE und D: A3, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D und D+E   |

III. Führerschein nach EU-Muster, ausgestellt nach dem 30. September 1998  
Klasse(n) oder Unterklasse(n) (1):

- |    |                                     |   |    |    |     |   |    |
|----|-------------------------------------|---|----|----|-----|---|----|
| A3 | A $\geq$ 25 kW<br>$\leq$ 0,16 kW/kg | A | B  | BE |     |   |    |
| C1 | C1E                                 | C | CE | D1 | D1E | D | DE |

IV. Provisorischer Führerschein (1)

- |  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | Klasse A3                                    |  | Unterklasse C1   |
|  | Klasse A2                                    |  | Unterklasse C1+E   |
|  | Klasse A1                                    |  | Klasse C   |
|  | Klasse A $\geq$ 25 kW oder $\leq$ 0,16 kW/kg |  | Klasse C+E   |
|  | Klasse A                                     |  | Unterklasse D1   |
|  | Klasse B                                     |  | Unterklasse D1+E   |
|  | Muster 1                                     |  | Klasse D   |
|  | Muster 2                                     |  | Klasse D+E   |
|  | Muster 3                                     |  | Schulung im Hinblick auf die Streichung des Vermerks "Automatik" |
|  | Klasse B+E                                   |  |  |

Mir ist bekannt, dass ich in Anwendung von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei meinen Führerschein der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückgeben muss, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen zum Führen eines Motorfahrzeugs entspricht. Die Behörde hat mir ein Faltblatt mit den Mindestnormen für die Klassen A3, A, B und B+E ausgehändigt.

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Duplikats ist unter Beifügung des Identitätsdokuments sowie - für das Duplikat eines Führerscheins - zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.

Falls Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen und gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur - Führerscheindienst - Résidence Palace, rue de la Loi/Wetstraat 155 in 1040 Brüssel.

(1) Zutreffende(s) Kästchen ankreuzen

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beifügt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS



Anlage 10 zum Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind

**BESCHEINIGUNG**

UNTERZEICHNETE(R) erklärt, dass:

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Nr. des Identitätsdokuments: .....  
 Geboren am ..... in .....  
 Adresse: .....  
 Inhaber(in) des  belgischen nationalen Führerscheins Nr.: .....  
 europäischen Führerscheins Nr.: ..... Staat: .....  
 ausländischen Führerscheins Nr.: ..... Staat: .....  
 ausgestellt in ..... am .....

**Klassen oder Unterklassen: (1)**

A3	A2	A1	A $\leq 25$ kW $\leq 0,16$ kW/kg	A	B	BE	
C1	C1E	C	CE	D1	D1E	D	DE

**Gleichwertige Klassen oder Unterklassen: .....**

dem/der in Belgien die Erlaubnis zum Führen von Motorfahrzeugen folgender Klasse(n) oder Unterklasse(n) : (1)

A3	A2	A1	A $\leq 25$ kW $\leq 0,16$ kW/kg	A	B	BE	
C1	C1E	C	CE	D1	D1E	D	DE

für eine Dauer von ..... ab dem ..... entzogen worden ist,

mit der Verpflichtung, sich einer (1)

- theoretischen  ärztlichen
- praktischen  psychologischen

Prüfung beziehungsweise Untersuchung zu unterziehen,

seinen/ihren Führerschein der Kanzlei des Gerichts von ..... übergeben hat und gemäß Artikel 69 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein einen belgischen Führerschein erhalten kann, der nur für die Klasse(n) oder Unterklasse(n) gültig ist, für die die Entziehung nicht gilt.

Ausgestellt in ..... am .....

Der Greffier

(1) Zutreffende(s) Kästchen ankreuzen

**D09**

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein und im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen erwähnt sind, beigefügt zu werden

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Staatssekretär für Sicherheit

J. PEETERS





